

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1983	Nummer 15
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	21. 2. 1983	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	200

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Innenminister	
3. 2. 1983	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1983	194
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1983	199
	Nr. 3 v. 1. 2. 1983	199

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister****Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten und während
der Hauptreisezeit 1983**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - IV A 3/VI B 2 - 73 - 12/2 -
u. d. Innenministers - IV C 5/A 2 - 6221 -
v. 3. 2. 1983

1 Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert
auch der Reiseverkehr 1983 vorbeugende Maß-
nahmen.

2 Reisezeiten

2.1 Ostern

Gründonnerstag	31. 3. 1983	0.00 Uhr
bis		
Mittwoch	6. 4. 1983	24.00 Uhr

2.2 Pfingsten

Freitag	20. 5. 1983	0.00 Uhr
bis		
Mittwoch	25. 5. 1983	24.00 Uhr

Anlage 3, 2.3

Hauptreisezeit (Sommerferien) - Anlage 3 -

Donnerstag	16. 6. 1983	0.00 Uhr
bis		
Montag	12. 9. 1983	24.00 Uhr

3 Abwicklung des Reiseverkehrs 1983

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung
des Reiseverkehrs 1983 wird folgendes be-
stimmt:

3.1 Bauarbeiten während der Reisezeiten

Mit Zustimmung des Bundesministers für Ver-
kehr (BMV) können an den Betriebsstrecken
der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen
werden (vgl. Richtlinien für die Planung und
Durchführung von Bauarbeiten an Betriebs-
strecken der Bundesautobahnen v. 16. 12. 1977 -
BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77).

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustel-
len an den Autobahnen werden von den Land-
schaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse
bekanntgegeben.

Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen),
die nicht unter die koordinierte Baubetriebsplan-
nung fallen, dürfen in der Reisezeit auf stauge-
fährdeten Strecken nicht durchgeführt werden.
Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur
Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit
dringend erforderlich sind und keinen Aufschub
dulden; sie sind dem Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr rechtzeitig fernschrift-
lich zur Kenntnis zu bringen. Zu den staugefähr-
deten Strecken zählen insbesondere die Auto-
bahnstrecken, die nach der Ferienreiseverord-
nung vom 22. April 1980 (BGBl. I S. 442), geän-
dert durch Verordnung vom 8. April 1981 (BGBl.
I S. 351), unter das Fahrverbot für LKW fallen
bzw. die Strecken, die für den Umlenkungsver-
kehr im Autobahnnetz vorgesehen sind, und die-
jenigen Strecken, die in dem vom BMV für 1983
vorgesehenen Feriennetzmodell diesbezüglich
besonders gekennzeichnet werden.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker
befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen
ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann
zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das
übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hier-
zu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“, Gem.

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968
(SMBI. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die
Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr
tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung
stehen (§ 45 Abs. 7 Straßenverkehrs-Ordnung -
StVO -).

Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und
Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende
Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrs-
regelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß
§ 44 StVO anordne:

Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Donnerstag, den 31. 3. 1983, bis
Montag, den 12. 9. 1983, sind alle auf unbe-
schränkte Zeit angeordneten Überholverbote für
Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO
mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Über-
holverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind
auf den vorhandenen Zusatzschildern die ent-
sprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu
verwenden.

Umleitungen für den Autobahnverkehr**Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr**

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle
Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam
mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßen-
baubehörden und der Polizei zu überprüfen und
das Erforderliche zur Vervollständigung der Be-
schilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 460
StVO auf den Autobahnen wird von den Auto-
bahnämtern geprüft.

Für Umleitungen im Autobahnnetz werden von
den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden
- Straßenbauverwaltung - zur Begrenzung von
evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an fol-
genden Streckenabschnitten und Autobahn-
kreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrich-
tungen bereit gestellt bzw. betriebsbereit gehalten:

A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz

Umleitung durch additive Wechselwegweisung
mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener
Kreuz über A 2 - A 45 bzw. A 2 - A 45 - A 44 - A 43
und vom Westhofener Kreuz über A 45 - A 2.

A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord

Umleitungsempfehlungen durch Informations-
tafeln (Klappschilder) vor dem AK Münster-Süd
zur Benutzung der A 43.

A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd

Umleitungsempfehlungen durch Informations-
tafeln (Klappschilder) vor dem AK Wuppertal-
Nord zur Benutzung der A 43.

A 3 AK Duisburg-Kaiserberg - Kölner Ring

Umleitungsempfehlungen durch Informations-
tafeln (Klappschilder) zur Benutzung der A 2 -
A 57.

A 3 AK Hilden - AK Leverkusen

Umleitung durch additive Wechselwegweisung
mit orangefarbenem Pfeil über A 46 - A 59 - A 1.

A 61 AK Meckenheim - AK Köln-West

Umleitung durch additive Wechselwegweisung
mit orangefarbenem Pfeil über A 565.

**Maßnahmen bei Baustellen, die während der
Reisezeit bestehen bleiben**

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen
während der Reisezeit gem. Nr. 2 muß in beson-
derem Maße auf die lückenlose und unmißver-
ständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrek-
ken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2 a]; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

3.2.4 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

3.2.5 Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

Auf die Bestimmungen der Ferienreiseverordnung über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen an allen Samstagen vom 18. 6. bis 20. 8. 1983, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, und an allen Sonntagen vom 19. 6. bis 21. 8. 1983, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die den Fahrzeugen des Güterfernverkehrs durch die Benutzung der Bundes- und anderen Straßen während des Lkw-Fahrverbots der Ferienreiseverordnung auf den Autobahnen entstehenden Zeitverluste können dazu führen, daß die Fahrzeuge ihre Heimatstandorte vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Sonntagsfahrverbots gem. § 30 StVO nicht mehr erreichen, so daß die Fahrer das Wochenende nicht bei ihren Familien verbringen können. Um solche sozialen Härten auszuschließen, können in Abweichung von der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot) ausnahmsweise an den Wochenenden, an denen das Lkw-Fahrverbot auf den Autobahnen gilt, für die Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, die nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Beginn des allgemeinen Sonntagsfahrverbots erreicht haben, zur Fortsetzung der Fahrt nach ihrem Heimatstandort Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 30 StVO für die Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr erteilt werden.

Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum 21. 9. 1983 über die Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Ferienreiseverordnung).

T.

3.2.6 Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr

3.2.6.1 Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:

von Gründonnerstag, dem	31. 3. 1983	12.00 Uhr
bis Dienstag, den	5. 4. 1983	22.00 Uhr
von Freitag, dem	20. 5. 1983	12.00 Uhr
bis Dienstag, den	24. 5. 1983	22.00 Uhr

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.

3.2.6.2

An allen Samstagen vom 18. 6. 1983 bis 20. 8. 1983, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, an allen Sonntagen vom 19. 6. 1983 bis 21. 8. 1983, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr, gilt die Ferienreiseverordnung.

3.2.7

Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

3.2.7.1

Die Verbindungsstellen der Stationierungstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 3.2.6.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

3.2.7.2

Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sollten in den in Nr. 3.2.6.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.

3.2.7.3

Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54).

3.2.8

Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)

3.2.8.1

Vom 15. 6. bis 15. 9. 1983 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (31. 3. bis 5. 4. 1983) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (20. 5. bis 24. 5. 1983) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.

3.2.8.2

Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

3.2.9

Veranstaltungen (§ 29 StVO)

Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen auf eine reibungslose Abwicklung des Reiseverkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.

3.3

Polizeiliche Maßnahmen

3.3.1

Verkehrswarndienst

3.3.1.1

Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 20530) und v. 29. 5. 1980 (n.v.) IV C 5/D 4 - 145/1601 wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist darauf zu achten, daß stets Staulängen angegeben werden, damit die Auswertung gem. Nr. 3.3.1.2 erfolgen kann.

3.3.1.2

Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zählflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind vom Landeskriminalamt für die in Nr. 2 genannten Reisezeiten tageweise zu selektieren und spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Ende der Reisezeit alphanumerisch geordnet dem Innenminister vorzulegen.

3.3.2 Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung

3.3.2.1 Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.

3.3.2.2 Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

3.3.2.3 Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardiensstellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

Anlage 1 3.3.2.4 Zehn ausgewählte Polizeiautobahnstationen (Anlage 1) melden während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten nach Ablauf eines jeden Tages, zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) jedoch nur jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag (Ferienwochenenden), die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die Regierungspräsidenten. Diese melden die eingehenden Daten unter Verwendung des Vordrucks Taet 2 über die zuständige Datenstation.

Das Landeskriminalamt stellt sicher, daß die Daten zur Hauptreisezeit jeweils nur für ein Ferienwochenende kumuliert abgerufen werden können.

3.3.3 Verkehrsunfallbekämpfung

3.3.3.1 Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:

- Übermüdung
- nicht angepaßte Geschwindigkeit
- ungenügender Sicherheitsabstand
- unzulässiges Rechtsüberholen
- unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
- Überladung, Überbesetzung
- technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung.

3.3.3.2 Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsgemäße Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.

Die Kreispolizeibehörden haben gleiche Kontrollen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durchzuführen.

3.3.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

3.3.4.1 Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkungen der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).

3.3.4.2 Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrunde zu legen:

- bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,-
- bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-

3.3.4.3 Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

3.3.5 Berichterstattung**3.3.5.1 Unfallentwicklung**

Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBl. NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten - zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Autobahnen zu den Wochenenden (jeweils Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr) - als „Sonderauswertung“

- in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 3000,- und mehr bei einem Beteiligten)

- in Feld 30 (Wiederholung in Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle) zu ergänzen.

3.3.5.2 Hauptreisezeit

3.3.5.2.1 Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister - **abweichend von Nr. 2.3 für den Zeitraum vom 18. 6. 1983 bis 21. 8. 1983 - bis zum 29. 8. 1983 (Termin bei den Regierungspräsidenten: 25. 8. 1983) fernschriftlich**

3.3.5.2.1.1 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

3.3.5.2.1.2 Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs

3.3.5.2.1.3 Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1984

3.3.5.2.2 Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit (Nr. 2.3) berichten die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden (KPB nur 02, 04, 06 und 08) am 19. 9. 1983 gemäß Anlage 2.

T.

Anlage 2

Anlage 1
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3. 2. 1983
(zu Nr. 3.3.2.4)

Anlage 2
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3. 2. 1983
(zu Nr. 3.3.5.2.2)

Verkehrsmengenerhebungen

- 1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die Verkehrsmengenerhebungen wie folgt bestimmt:

RP, PASt	Tages- verkehrsmenge	Verkehrsmenge 0.00 bis 6.00 Uhr
AR, Anröchte	01	02
Hagen	03	04
Lüdenscheid	05	06
DT, Herford	09	10
D, Hilden*	13	14
Wesel	15	16
K, Aggerbrücke	17	18
Frechen**	19	20
Heimerzheim	21	22
MS, Greven	25	26

* nördl. d. AK Hilden

** nur FR Köln

2 Erfassungszeit- räume	Einsatzart	Eingabezeit- räume*
31. 3. 83- 6. 4. 83	07	1. 4. 83- 7. 4. 83
20. 5. 83-25. 5. 83	07	21. 5. 83-26. 5. 83
17. 6. 83-19. 6. 83	07	18. 6. 83-20. 6. 83
24. 6. 83-26. 6. 83	07	25. 6. 83-27. 6. 83
1. 7. 83- 3. 7. 83	07	2. 7. 83- 4. 7. 83
8. 7. 83-10. 7. 83	07	9. 7. 83-11. 7. 83
15. 7. 83-17. 7. 83	07	16. 7. 83-18. 7. 83
22. 7. 83-24. 7. 83	07	23. 7. 83-25. 7. 83
29. 7. 83-31. 7. 83	07	30. 7. 83- 1. 8. 83
5. 8. 83- 7. 8. 83	07	6. 8. 83- 8. 8. 83
12. 8. 83-14. 8. 83	07	13. 8. 83-15. 8. 83
19. 8. 83-21. 8. 83	07	20. 8. 83-22. 8. 83
26. 8. 83-28. 8. 83	07	27. 8. 83-29. 8. 83
2. 9. 83- 4. 9. 83	07	3. 9. 83- 5. 9. 83
9. 9. 83-11. 9. 83	07	10. 9. 83-12. 9. 83

* Meldeschluß ist jeweils 9.00 Uhr

Unfallbekämpfung

- 1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 1 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 2 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 3 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 4 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
Zahl der Beanstandungen wegen
- 5 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen
 - davon
- 6 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 7 festgestellter Übermüdung
 - davon
- 8 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 9 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 11 unzulässigen Rechtsüberholens
- 12 unzulässigen Haltens
- 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
- 14 Überladung oder Überbesetzung
- 15 technischer Mängel
 - davon
- 16 Reifen
- 17 Bremsen
- 18 Lenkung
- 19 Zugvorrichtung

2 Überprüfungszeit- raum	Einsatzart	Eingabezeit- raum*
16. 6. 83-12. 9. 83	05	17. 6. 83-19. 9. 83

* Meldeschluß am letztgenannten Eingabetag ist 9.00 Uhr

Anlage 3
zum Gem. RdErl.
d. MWMV u. d. IM
v. 3.2. 1983
(zu Nr. 2.3)

Ferienordnung 1983

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1. ————— 30.		
Dänemark	18. ————— 7.			
England +)		—————		
Frankreich +)		—————		
Niederlande +)	25. ————— 4.			
Schweden +)	—————			
B u n d e s l a n d	◁ Hauptreisezeit: 16.6. – 12.9. ▷			
Baden-Württemberg		21. ————— 13.		
Bayern		28. ————— 12.		
Berlin	16. ————— 30.			
Bremen	16. ————— 30.			
Hamburg		27. ————— 6.		
Hessen	23. ————— 3.			
Niedersachsen	16. ————— 30.			
Nordrhein-Westfalen		7. ————— 20.		
Rheinland-Pfalz		14. ————— 24.		
Saarland		18. ————— 31.		
Schleswig-Holstein	23. ————— 3.			

+) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in
Regionen und zum Teil nach Schularten

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	13
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	20
Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR –)	20
Bekanntmachungen	21
Ausschreibungen	21
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
1. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung rechtlichen Gehörs im Wiedereinsetzungsverfahren BVerfG vom 3. November 1982 – 2 BvR 1145/81	22
2. GG Art. 3 III. – Zur Verletzung des Willkürverbots durch eine Gerichtsentscheidung BVerfG vom 3. November 1982 – 1 BvR 710/82	23

– MBl. NW. 1983 S. 199.

Nr. 3 v. 1. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	gründen sollen, gehören auch die Tatsachen, die ergeben, daß der für die Verfolgung erforderliche Straf- antrag rechtzeitig gestellt worden ist. OLG Düsseldorf vom 3. September 1982 – 1 Ws 613/82	30
Ausschreibungen	26	4. StPO § 454 I Satz 3; StGB § 57 I. – Von einer erneuten mündlichen Anhörung des Verurteilten darf – auch wenn die letzte Anhörung erst kurze Zeit zuvor erfolgt ist – jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn aufgrund neu vorgebrachter Gesichtspunkte eine mögliche Beeinflussung der Entscheidung über die Frage der Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. OLG Düsseldorf vom 18. August 1982 – 1 Ws 505 – 506/82	31
Gesetzgebungsübersicht	26	5. StPO § 265 IV. – Die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts gebietet es auch im Bußgeldverfahren, den Betroffenen, der ohne seinen – verhinderten – Verteidiger erschienen ist, bei schwieriger Sach- und Rechtslage oder besonderer Bedeutung der Sache auf die Möglichkeit eines Aussetzungsantrages hinzuweisen oder das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene infolge eines Verhaltens des Gerichts – hier: nicht rechtzeitige Bescheidung des Vertagungsantrages – in der Hauptverhandlung überraschend ohne Verteidiger ist. OLG Düsseldorf vom 18. März 1982 – 5 Ss (OWI) 97/82 – 21/82 V	31
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 43. – Der gesetzliche Umrechnungsmaßstab über die Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe für uneinbringliche Geldstrafen verstößt nicht gegen Grundsätze rechtsstaatlichen Strafans. OLG Hamm vom 18. Oktober 1982 – 2 Ws 260/82	29		
2. StPO § 121 I. – Es widerspricht dem Gebot, Strafverfahren gegen Untersuchungsgefangene beschleunigt durchzuführen, wenn der Termin zur Hauptverhandlung auf einen mehrere Monate (hier mehr als sechs Monate) später liegenden Zeitpunkt anberaumt wird und bis dahin keine verfahrensfördernden Maßnahmen vorgesehen und nach der Sachlage auch nicht erforderlich sind. Der Begriff „anderer wichtiger Grund“ in § 121 I StPO ist eng auszulegen. OLG Düsseldorf vom 18. August 1982 – 1 Ws 607/82	29		
3. StPO § 172 III Satz 1; StGB § 77 b. – Zu den im Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzugebenden Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage be-			

– MBl. NW. 1983 S. 199.

I.

2123

**Änderung
der Gebührenordnung für Prüfungen
der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**

vom 27. November 1982

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 1982 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1983 genehmigt worden ist.

Die Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. Juni 1977 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Satz 1 wird die Prüfungsgebühr von „200,— DM“ auf „250,— DM“ erhöht.
2. In § 1 erhält der Satz 2 folgende Neufassung:
Eine besondere Gebühr für die Registrierung der Berufsausbildungsverträge für Zahnarzthelferinnen, für die Zwischenprüfung und Wiederholungsprüfungen wird nicht erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. 2. 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jocks

- MBl. NW. 1983 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8510-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X